

AZ: 242/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beschwerdegegnerin als Netzbetreiber Kosten zu übernehmen hat, die durch eine Reparatur an dem Umlaufwasserheizgerät der Beschwerdeführer entstanden sind.

Bei dem Gerät handelt es sich nach den Angaben der Beschwerdeführer um ein älteres Modell, das bereits „in die Jahre gekommen“ ist. Im Sommer 2019 erhielten die Beschwerdeführer die Mitteilung, die Anpassung der Erdgas-Geräte für die bereits zuvor angekündigte Umstellung der Gasversorgung auf H-Gas solle in der Zeit nach dem 19.08.2019 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt lief die Anlage ohne Beanstandung. Sie war auch am 14.07.2019 von dem zuständigen Schornsteinfeger geprüft worden. Der Schornsteinfeger bescheinigte, dass die Messergebnisse der Anlage den Anforderungen der Ersten. Bundesimmissionsschutzverordnung entsprächen.

Am 27.08.2019 nahm ein Techniker des Netzbetreibers die Umstellungsarbeiten durch den Austausch der Düsen vor. Im Anschluss konnte die Anlage nicht wieder in Betrieb gesetzt werden. Der Techniker äußerte ohne weitere technische Prüfung den Verdacht, es könne an einem Defekt des Wärmetauschers liegen. Die Beschwerdeführer erhielt daraufhin von dem Netzbetreiber den Hinweis, sie sollten einen Elektrobetrieb zur Behebung der Störung beauftragen und die Rechnung vorlegen. Dies taten die Beschwerdeführer, wobei sie dem Monteur des beauftragten Elektrobetriebs die Vermutung weitergaben, dass es am Wärmetauscher liegen könne. Daraufhin wurde der Wärmetauscher ausgetauscht, wofür Kosten von 280,26 EUR entstanden, die die Beschwerdeführer beglichen haben.

Es stellte sich jedoch heraus, dass die Anlage auch nach dem Austausch des Wärmetauschers nicht funktionierte. Folglich wurde durch die Beschwerdeführer eine weitere Reparatur in Auftrag gegeben. Nach Angaben der Beschwerdegegnerin wurde das Gerät dabei ganz oder zum Teil ausgetauscht bzw. erneuert. Die Kosten dieser Maßnahme sind nicht im Streit.

Die Beschwerdeführer verlangen die Übernahme der unnützen Reparaturkosten von 280,26 EUR. Nach erfolgloser Beschwerde haben sie den Schlichtungsantrag nach § 111 b Energiewirtschaftsgesetz gestellt. Sie machen geltend, ihre Anlage sei vor Durchführung der Anpassung fehlerfrei gelaufen, hinterher sei das nicht mehr der Fall gewesen. Weil ihre Warmwasserversorgung über das Gerät gelaufen sei, sei die mangelnde Funktion für sie problematisch gewesen. Auch deshalb sei wegen des Hinweises des Technikers des Netzbetreibers unmittelbar zunächst der Wärmetauscher ausgewechselt worden.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Kostenübernahme ab. Sie hat auch einen Vermittlungsvorschlag der Schlichtungsstelle, auf Übernahme der Kostenhälfte zurückgewiesen. Die Beschwerdegegnerin meint, ihr sei kein Fehler unterlaufen. Es komme durchaus häufiger vor, dass Gasgeräte nach Durchführung der Umstellung nicht wieder ansprängen. Die Prüfung und Wartung der Anlage neben der Durchführung der Umstellungsarbeiten sei nicht ihre Aufgabe.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist teilweise begründet. Die Beschwerdegegnerin sollte ihre bisherige Haltung zu dem Konfliktfall nochmals überdenken und den Beschwerdeführern die Hälfte der Kostenrechnung über 280, 26 EUR erstatten.

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer am 27.08.2019 vor Beginn der Umstellungsarbeiten über ein funktionsfähiges, mangelfrei arbeitendes und den Abgasvorschriften entsprechendes Gasgerät verfügten. Nach dem Austausch der Düsen war dies nicht mehr der Fall und die Beschwerdeführer blieben – Heizung wird nicht erforderlich gewesen sein – ohne Warmwasserversorgung zurück. Was genau zwischen den Beschwerdeführern und dem Techniker des Netzbetreibers, der Service-Hotline des Netzbetreibers und den Beschäftigten des beauftragten Installationsbetriebes besprochen worden ist, kann im Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie nicht geklärt werden. Fest steht, dass der Beschäftigte des Netzbetreibers die – sicherlich gut gemeinte – Vermutung äußerte, es könne am Wärmetauscher liegen. Dies geschah, ohne vorherige Prüfung der Anlage. Folglich wäre es besser und richtiger gewesen, wenn die Vermutung gar nicht erst geäußert oder aber mit dem Warnhinweis versehen worden wäre, dass die Diagnose zu allererst abgeklärt werden müsse. Zwar hätte es wahrscheinlich einer sorgfältigen Arbeitsweise des Installationsbetriebes entsprochen, die Diagnose auch ohne den Warnhinweis neu zu stellen, doch trifft den Netzbetreiber jedenfalls eine gewisse Mitverursachung für den vorschnellen Austausch des Wärmetauschers.

Angesichts dieser Umstände und wegen der fehlenden Möglichkeit, den Sachverhalt durch Beweisaufnahme weiter aufzuklären, sollte die Beschwerdegegnerin sich gegenüber ihren Anschlussnutzern zur hälftigen Kostenübernahme entschließen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung:

Die Beschwerdegegnerin erstattet den Beschwerdeführern 140,13 EUR.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 29. April 2020

Jürgen Kipp
Ombudsmann